

Die Entstehung der Alpgenossenschaften von Kerns

Autor(en): **Etlin, Josef**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **82 (1927)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-117833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Entstehung der Alpgenossenschaften von Kerns.

Von Josef Etlin.

In der Gemeinde Kerns bestehen neben der Bürgergemeinde (alte Kirchgenossengemeinde) als Eigentümerin von Wald und Allmend, noch drei öffentlich rechtliche Alpgenossenschaften: Kerns außer der steinernen Brücke, Melchtal innert dem Dießelbach und Schild-Buchenschwand, sowie vier privatrechtliche: die Alpgenossenschaft Melchsee, die Teilergenossenschaften von Betenalp, Wolflisalp und Großstalden. Die genannten Alpgenossenschaften sind selbständige Rechtspersonen, unterstehen aber den Sömmerungsbestimmungen des Einungs¹⁾ der Bürgergemeinde. Es darf daher auf die Alpen dieser Genossenschaften zur Sömmerung nur Vieh aufgetrieben werden, das innerhalb der Gemeinde Kerns, nach den Bestimmungen des Einungs, gewintert wurde. Auf eine Ausnahme wegen Melchsee wird unten verwiesen. Strafen wegen Uebertretung der Sömmerungsordnung des Einungs fallen in den Bürgersäckel und nicht in die Kassen der genannten Alpgenossenschaften.²⁾ Bestrebungen der Alpgenossenschaft Melchtal, zu Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, sich den Sömmerungsvorschriften des Einungs zu entziehen, hatten keinen Erfolg.³⁾ Zur Entlastung der hohen Alpen der Alpgenossenschaft Kerns außer der steinernen Brücke schreibt der Einung den Teilergenossenschaften von Betenalp, Wolflisalp und Großstalden den Auftrieb eines bestimmten Mindest-Viehsatzes vor.⁴⁾

1) Artikel 23 des Einungs von 1883.

2) Vergl. Abschnitt 7 des Einungs von 1883.

3) Durch Urteil des Zivilgerichtes von Obwalden, vom 2. Dez. 1893.

4) Artikel 27 des Einungs von 1883.

Diese angeführten Rechtsverhältnisse zwischen der heutigen Bürgergemeinde und den Alpgenossenschaften weisen darauf hin, daß ursprünglich ein einheitliches Rechtsgebilde bestand, das sowohl im Besitze von Wald und Allmend, als auch der Alpen war. Die Alpgenossenschaften haben sich im Laufe der Zeiten von diesem Gebilde (der alten Kirchgenossengemeinde) abgelöst. In der Volksüberlieferung ist übrigens das Andenken an die ursprüngliche Einheit dieser Genossenschaften noch nicht völlig untergegangen.

Der Zerfall der alten Kirchgenossengemeinde durch Absplitterung der Alpgenossenschaften hat schon frühzeitig angesetzt, wie aus der nachfolgenden Darstellung hervorgeht. Schon 1405 treten die Alpgenossen von Melchtal innert dem Dießelbach selbständig handelnd auf, um auf Grund uralter Rechtszustände sich der Eingriffe von Unberechtigten gegen das Recht der Ehehaften-Hofstätten auf die zugehörigen Alpen zu erwehren. Auch die folgenden Jahrzehnte brachten verschiedene ähnliche Zwistigkeiten. Mit der alten Kirchgenossengemeinde kam Melchtal innert dem Dießelbach urkundlich zum erstenmal zu einer Auseinandersetzung im Jahre 1463,⁵⁾ wegen der March zwischen der Alp Stock und der Kirchgenossen-Allmend Lauwi. 1482⁶⁾ erwerben die Alpgenossen von Melchtal die Allmend Lauwi selber käuflich von den Kirchgenossen. Die Alpen der Alpgenossenschaft Melchtal innert dem Dießelbach gehören heute noch zu bestimmten Ehehaften-Hofstätten. Nutzungsberechtigt an den Alpen ist, wer bei Feuer und Licht auf einer dieser Ehehaften-Hofstätten sitzt, nach Maßgabe des gewinterten Viehes. Die Alpgebäude gehören heute alle der Alpgenossenschaft. Die Erwähnung

⁵⁾ Urteil des geschworenen Gerichtes, Samstag vor Sankt Ulrichstag (2. Juli) 1463. Original in der Alplade Melchtal.

⁶⁾ 1482, Donnerstag vor Philipp und Jakob (25. April). Original in der Alplade Melchtal.

eines privaten Hüttenanteils auf Schwandholz läßt jedoch auf andere Zustände in früherer Zeit schließen.

Die Alp Wolflisalp samt dem Vorsäß war, wie aus einer Urkunde von 1431 ⁷⁾ hervorgeht, je zur Hälfte im Miteigentum der Alpgenossenschaft Melchtal und der Teiler von Wolflisalp. Der Zeitpunkt der Realteilung der erwähnten Alpen, zwischen Melchtal und den Teilern von Wolflisalp, läßt sich urkundlich nicht feststellen. Der Name Wolflisalp ist heute auf den Anteil der Teilergenossenschaft eingeschränkt. Den ersten Aufschluß über die Anrechte an Wolflisalp und die Verfassung der Teilergenossenschaft gibt der Aufsatz und das Teilerverzeichnis vom Jahre 1624 ⁸⁾ und ein Urteil vom Jahre 1651. ⁹⁾ Die Alp gehörte drei Hofstätten zu je zwölf Kühen, was einer Alpstuhlung von 36 Kuhschweren entspricht. Es gab Teiler, die in einer, andere, die in zweien und wieder solche, die in allen drei Hofstätten Anrecht hatten. Hofstatt deutet hier nur mehr auf eine Einheit von Alpenrechten hin (zwölf Kuhschweren), weist aber sicher auf die ursprüngliche Zusammengehörigkeit der Alp zu drei Hofstätten - Grundstücken hin. Die Hofstätten - Verfassung geriet im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts in Verfall. Die gegenwärtig geltende Alpordnung vom 7. Jänner 1889 ging über sie hinweg. Infolge immer fortschreitender Teilung der Anrechte, bis zu Bruchteilen von Kühen, ging man später zur Umrechnung des Kuhwertes in Geld über. Heute wird die Alp unter die sich bewerbenden Teiler auf eine bestimmte Anzahl Jahre durch das Los zur Nutzung vergeben. Nutzungsberechtigt sind aber nur solche Teiler, die in der Gemeinde Kerns außer der steinernen Brücke bei Feuer und Licht sitzen. Das Rechtsverhältnis zur

⁷⁾ 1431, Sant Jörgentag (23. April). Original in der Alplade Melchtal.

⁸⁾ 1624, den 14. Jänner.

⁹⁾ 1651, den 17. Februar. Original im Gemeindearchiv Kerns.

Bürgergemeinde und zu den Hochalpen der Alpgenossenschaft Kerns außer der steinernen Brücke wurde schon oben dargelegt. Alphütte und Speicher im Durrenbach sind im Laufe der letzten siebenzig Jahre in die Hände der Teilergenossenschaft übergegangen.

Die Teiler von *Betenalp* stellen 1483¹⁰⁾ Bestimmungen auf, über den Verkauf der Alpanteile; zugleich anerkennen sie den Einung (Kilchereinung) als Grundlage ihres Alprechtes. Nach dem geschworenen Gerichtsurteil von 1681¹¹⁾ gehörte *Betenalp* vier Hofstätten an. Es gab Teiler, die in allen vier Hofstätten Anteile hatten. Die Hofstätten-Verfassung war schon in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Abgang gekommen. Die Rechtsverhältnisse entsprechen im übrigen völlig jenen von *Wolflisalp*. Die Hütten sind sämtlich im Besitze der Teilergenossenschaft.

Die Rechtsverhältnisse der Alpgenossenschaft *Schild-Buchenschwand* decken sich mit jenen von *Melchtal* innert dem *Dießelbach*. Die Alpen gehören zu den Ehehaften-Hofstätten der Teilsamen *Schild* und *Buchenschwand*. Die Alphütten sind zum Teil Eigentum der einzelnen Genossen, zum Teil der Genossenschaft selbst. Die Alpen der Alpgenossenschaft *Schild-Buchenschwand* und jene der Teilergenossenschaft *Großstalden* waren früher im gemeinsamen Eigentume beider Genossenschaften. Reibungen, die naturnotwendig durch diese Verhältnisse herbeigeführt wurden und verschiedene gerichtliche Auseinandersetzungen veranlaßten, so 1520¹²⁾ und 1549,¹³⁾ bestimmten die beiden Genossenschaften, das Miteigentumsrecht aufzulösen. 1650¹⁴⁾ wurden die Alpen zwischen

¹⁰⁾ 1483, Montag vor Mittelfasten (3. März).

¹¹⁾ 1682, den 24. April.

¹²⁾ 1520, Dienstag vor heilig Kreuz.

¹³⁾ 1549, Mittwoch vor Peter und Paul. Beide Urkunden liegen im Gemeindearchiv Kerns.

¹⁴⁾ Teilungsakt vom 7. Juni 1650. Gemeindearchiv Kerns.

beiden Besitzern geteilt. Schild-Buchenschwand hatte Anrecht auf 70 Kühe, die Teiler von Großstalden auf 50 Kühe Alpung. 1841 erwarben die Teiler von Großstalden die an ihren Grundbesitz anstoßende Alp Läger von den Kilchgenossen von Kerns. Die inneren Rechtsverhältnisse der Alpgenossenschaft, sowie die Beziehungen zur Bürgergemeinde Kerns und zu Kerns außer der steinernen Brücke sind völlig gleich jenen von Betenalp und Wolflisalp. Wir treffen aber hier keine Spuren einer alten Hofstättenverfassung mehr an. Die Alphütten sind seit der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts alle im Besitze der Teiler.

Die Alpgenossenschaft Kerns außer der steinernen Brücke umfaßt die ganze Gemeinde Kerns mit Ausnahme der Teilsamen Melchtal, Schild und Buchenschwand. Der Alpbesitz der Genossenschaft besteht aus zwei Bestandteilen: den alten Hochalpen, die von der alten Kirchgenossengemeinde bei der Loslösung auf die Genossenschaft übergingen und den von ihr seit Ende des sechszehnten Jahrhunderts selbständig, meist käuflich erworbenen Voralpen. Ein eigenes, von der Kirchgenossengemeinde Kerns verschiedenes Dasein begann die Alpgenossenschaft Kerns außer der steinernen Brücke zu führen, sobald sie selbständig Alpen erwarb. Der Uebergang der Hochalpen aus der Hand der Kirchgenossengemeinde in jene der Alpgenossenschaft außer der steinernen Brücke, war eine Folge des Verzichtes der Alpgenossen von Melchtal auf die hohen Alpen. 1685¹⁵⁾ machten die Melchtaler Ansprüche auf die Mitbenutzung der hohen Alpen geltend. Das geschworene Gericht sprach ihnen nur ein beschränktes Auftriebsrecht für galtes Vieh zu, das für sie praktisch wertlos war. Infolgedessen verzichteten die Alpgenossen von Melchtal 1689 durch einen Teilerbeschluß ausdrücklich auf alle Ansprüche an den

¹⁵⁾ 1685, den 8. August. Gemeindearchiv Kerns.

hohen Alpen gegenüber den Kirchgenossen von Kerns außer dem Dießelbach. Der Verzicht wurde 1692¹⁶⁾ urkundlich bekräftigt. Schild und Buchenschwand wurde 1767¹⁷⁾ durch ein geschworenes Gerichtsurteil nur ein Recht zum Auftrieb von galtem Vieh auf die hohen Alpen zugestanden, falls sie ihre eigenen Alpen gemäß der Stuhlung ganz aufbesetzt hätten. Der Name Kirchgenossen außer der steinernen Brücke findet sich in dieser Urkunde zum ersten Male und bringt zum Ausdruck, daß die Kirchgenossen außer der steinernen Brücke sich ihrer Selbständigkeit gegenüber der Kirchgenossengemeinde bewußt geworden sind. 1805 machten Melchtal, Schild und Buchenschwand gemeinsam den Versuch, sich in den Mitbesitz der Voralpen zu setzen. Durch geschworenes Gerichtsurteil von 1805¹⁸⁾ wurden jedoch diese Ansprüche gegenüber den Kirchgenossen außer der steinernen Brücke völlig abgewiesen. Zu einer gänzlichen Ausscheidung der Verwaltung zwischen Bürgergemeinde (alte Kirchgenossengemeinde) und der Alpgenossenschaft Kerns außer der steinernen Brücke kam es aber erst 1905. Bis dahin führte der Säckelmeister der Kirchgemeinde auch das Rechnungswesen und die Aufsicht über die Alpen. Die Personal-Einheit des Verwalters war die Ursache häufiger Vermischungen der Angelegenheiten beider Rechtspersönlichkeiten und verdunkelte hie und da das Bewußtsein der selbständigen Rechtspersönlichkeit auf Seite der Alpgenossenschaft.

Daß die Absplitterung von selbständigen Genossenschaften und der Uebergang in Privatbesitz auf der ganzen Linie bei den alten Hochalpen der Kirchgenossengemeinde eingesetzt hatte, beweisen die alten Rechtszustände von

¹⁶⁾ 1692, den 30. Nov. Gemeindecarchiv Kerns.

¹⁷⁾ 1767, den 23. Jänner, geschworenes Gerichtsurteil, Original im Gemeindecarchiv Kerns.

¹⁸⁾ 1805, den 17. April. Gemeindecarchiv Kerns.

Tannen, Ah-Balm und Arvi-Gräfimatt. 1329¹⁹⁾ vergabte Werner von Brüggä den vierten Teil von vier Hofstätten, den dritten einer Hofstatt und den sechsten einer andern Hofstatt an das Kloster Interlaken. Es sei ferner hervorgehoben, daß alle 18 Hütten der Hochalp Tannen in Privatbesitz sind. Die Hochalp Balm, zwischen den Kernseralpen eingeschlossen und heute mit Ah vereinigt, ging 1375²⁰⁾ durch Kauf aus der Hand des Walter von Hunwil in den Besitz von Ulrich von Rüdli über. Schon 1453 war Kerns in den Besitz von Balm gekommen. An Ah selbst erwarben die Kirchgenossen 1437²¹⁾ von Jakob unter der Fluh für 600 Pfund Alpung. Ein letzter Rest von fünf Kühen Alpung ging 1728²²⁾ aus Privatbesitz in die Hände der Kirchgenossen von Kerns über. Sämtliche zehn Alphütten von Ah-Balm sind in Privatbesitz.

Ein geschworenes Gerichtsurteil vom Mai 1530^{22a)} bezeugt, daß auch an Arvi und Gräfimatt, den einzigen außer der steinernen Brücke gelegenen alten Hochalpen, die Ablösung von privaten Anteilen eingesetzt hatte.

Die rechtlichen Beziehungen zwischen Talgut und Alpen der alten Kirchgenossengemeinde erhellen deutlich aus den Urkunden von 1405,²³⁾ 1464²⁴⁾ und 1480.²⁵⁾ Die

¹⁹⁾ Originalurkunde im Staatsarchiv Bern. In den Fontes rerum Bernensium zweimal abgedruckt, unter 1322 und 1329. Letzteres Datum ist nach Mitteilung von Herrn Dr. Robert Durrer das richtige.

²⁰⁾ 1375, den 19. Februar.

²¹⁾ 1437, den 30. Mai. Gemeindegarchiv Kerns.

²²⁾ 1728, den 30. November.

^{22a)} Urteilbuch Bd. I, Seite 22 b, Staatsarchiv Obwalden. Das Urteil ist nicht näher datiert, fällt jedoch nach der zeitlichen Reihenfolge der Einträge in den Anfang Mai 1530. Eine Ausfertigung des Urteils für die Gemeinde Kerns hat offenbar nicht stattgefunden, da im Urteilbuch der betreffende Vermerk fehlt.

²³⁾ 1405, Sonntag vor unser Frauentag (9. August).

²⁴⁾ 1464, Dienstag vor Luzien (11. Dez.).

²⁵⁾ 1480, den 29. Sept. Originalurkunde im Gemeindegarchiv Kerns.

Alp ist Zubehör zum Talgut und konnte schon damals Gegenstand selbständigen Verkehrs werden. Der Umfang der Nutzung aus der Alp wurde durch die Viehwinterung auf dem Talgute bestimmt.

Einer Kundschaft vom Jahre 1451 läßt sich entnehmen, daß Melchsee ursprünglich mit Tannen eine Alp gebildet hat. Den größten Anteil an Melchsee, mehr als $\frac{7}{8}$ der Viehstuhlung, besitzt gegenwärtig die Alpgenossenschaft Kerns außer der steinernen Brücke. Die übrigen Alpgenossen zerfallen in zwei Gruppen: Kernser private Alpgenossen und Alpgenossen von Sarnen. Beträchtliche Teile von Melchsee waren einst in grundherrlichem Besitz. 1370²⁶⁾ verkaufte das Kloster Engelberg den zwölften Teil von Melchsee an zwei Sarner. Kurze Zeit nachher²⁷⁾ brachten die Kirchgenossen von Kerns den Alpanteil, der früher in den Händen des Gotteshauses Luzern war, an sich.²⁸⁾ Auch den Engelberger Anteil scheinen sie frühzeitig ganz oder zum größten Teil in ihre Hände gebracht zu haben. Der natürliche Gegensatz zwischen den Kirchgenossen von Kerns und den übrigen Alpgenossen führte schon sehr früh zu prozessualen Auseinandersetzungen, so 1403 und 1453.²⁹⁾ Beunruhigt durch den beständigen Ankauf von Alpteilen von seiten der Kirchgenossen von Kerns, versuchten die Alpgenossen von Sarnen diese weitere Entwicklung zu verunmöglichen. Das Kantonsgericht der Waldstätte entschied aber zu ihren Ungunsten und die Alpgenossen von Kerns haben seither noch ganz bedeutende Anteile neu erworben.

1574.³⁰⁾ erlassen die Alpgenossen von Melchsee zum ersten Male gemeinsam Bestimmungen über das Verleihen

²⁶⁾ 1370, den 30. April.

²⁷⁾ 1382, am 5. November. Gemeindearchiv Kerns.

²⁸⁾ Vgl. dazu, Heusler, Die Rechtsverhältnisse am Gemeindefland zu Unterwalden, S. 101.

²⁹⁾ 1403, den 4. Dez.; 1453, Sonntag vor Laurenz (5. August).

³⁰⁾ 1574, den 4. Juli.

der Alprechte. Von den Alphütten auf Melchsee sind fünf und eine halbe im Besitze der Alpgenossenschaft Kerns, eine gehört dem Freiteil Sarnen und eine halbe ist Privatbesitz. Die Anteile der Alpgenossen von Sarnen und der privaten Alpgenossen von Kerns stehen nicht unter den Bestimmungen des Einungs.

Der Zerfall der alten Kirchengenossengemeinde in eine Wald- und Allmendgenossenschaft einerseits, und eine Anzahl Alpgenossenschaften anderseits, war eine Folge der Sondernutzung an den Alpen und der Ablösung der Alp vom Grundstück. Auf die heute noch bestehenden Zusammenhänge zwischen der Bürgergemeinde und den Alpgenossenschaften wurde oben verwiesen. Auf die einstigen engeren Verhältnisse zwischen den Alpgenossenschaften deuten, neben der Pflicht der Teilergenossenschaften von Betenalp, Wolflisalp und Großstalden zur Entlastung des Viehsatzes der hohen Alpen von Kerns außer der steinernen Brücke, auch die früher bestehenden Miteigentumsverhältnisse an den Alpen von Schild-Buchenschwand und der Teilergenossenschaft Großstalden, sowie jene an Wolflisalp zwischen Melchtal innert dem Dießelbach und den Teilern von Wolflisalp, hin.

Zur Ermöglichung einer geordneten Bewirtschaftung mußten die Alpen vorübergehend oder dauernd zur Sondernutzung zugeschieden werden. Die Zuteilung erfolgte vielleicht anfänglich durch das Los, und zwar, wie es scheint, zur dauernden Sondernutzung und nach Hofstätten. Bestimmte Hofstätten bekamen eine bestimmte Alp zugewiesen. Das Nutzungsrecht der Hofstätte an den Alpen war bemessen nach der Fähigkeit, Vieh zu winteren. Die Erstellung von Alphütten war den Nutznießern überlassen. Bei dauernder Sondernutzung bestand die Gefahr der Absplitterung von selbständigen Alpgenossenschaften zum vorneherein, sei es, daß örtlich zusammenhängende Hofstätten (Melchtal innert dem Dießelbach, Schild-

Buchenschwand) mit räumlich zusammenhängendem Alpgebiet sich zu selbständigen Rechtspersönlichkeiten abspalteten, sei es, daß einzelne Hofstättenbesitzer die Alpen von den Grundstücken loslösten und letztere ohne die zugehörige Alpung veräußerten. Der zuletzt angeführte Ablösungsvorgang von Grundstück und Alp war zunächst wohl eine Folge der übermächtigen Stellung, die die Grundherren innerhalb der Kirchgenossengemeinde inne hatten. Für diese fremden Grundherren war das Bestreben, bei dem Verkauf der Talgrundstücke die Alpung zurückzubehalten, leicht begreiflich. Durch die Trennung von Hofstatt und Alp wurde letztere Gegenstand selbständigen Verkehrs. Die grundherrlichen Anteile an Melchsee und Ah-Balm weisen auf eine solche Entwicklung hin. Den Grundherren gegenüber war die alte Kirchgenossengemeinde offenbar zu schwach, um ihr altes Einungsrecht durchzusetzen. Der Ablösungsprozeß muß in der Folge größern Umfang angenommen haben und griff auch auf die Bauerngüter über. Endlich gelangten die Kirchgenossen selber dazu, diese Entwicklung zu fördern, indem sie in dem oben angeführten Aufsatz von 1405³¹⁾ ausdrücklich anordneten, daß bei der Veräußerung eines Grundstückes an einen, der außer der Kilchöri saß, der zugehörige Alpteil zurückbehalten werden müsse. Dem angeführten Entwicklungsprozeß trat dann das Urteil des geschworenen Gerichtes von 1588 hemmend in den Weg.³²⁾ Während durch den von den Grundherren veranlaßten Ablösungsprozeß die Alp der Gemeindennutzung und dem Einungsrecht entfremdet wurde, wie Melchsee zeigt, wollten die Kirchgenossen durch die von ihnen angeordnete Ablösung von Grundstück und Alp bewirken, daß die Alpen in den Händen von Kerns verbleiben sollten.

³¹⁾ Siehe oben S. 229, 234.

³²⁾ 1588, den 15. Dez. Abschrift aus dem Urteilbuche im Gemeindearchiv Kerns; unvollständiges Regest bei K ü c h l e r, Chronik von Kerns, S. 121.

Die Bildung von selbständigen Alpgenossenschaften berührte die Kirchengenossengemeinde kaum merklich, sofern die neuen Genossenschaften sich dem angestammten Einungsrecht ohne Widerstreben unterzogen und keine Versuche gemacht wurden, die Freizügigkeit zwischen den örtlich gebundenen Genossenschaften einzuschränken. Zwischen allen drei öffentlich rechtlichen Alpgenossenschaften von Kerns besteht heute noch die volle Freizügigkeit.

Die Teileralpen sind ähnliche Rechtsgebilde wie die Nidwaldner Gemeinalpen. Schon Heusler hat auf diese Aehnlichkeit hingewiesen. Die Art der Entstehung der Teileralpen wirft auch Licht auf die Bildung der nidwaldnerischen Gemeinalpen. Auch hier handelt es sich offenbar um Abspaltungen vom Besitze der gemeinen Mark, hervorgerufen durch Sondernutzung und Ablösungen der Alp vom Talgute. Die Grundherren haben dabei allem Anscheine nach die ausschlaggebende Rolle gespielt.

³³⁾ Heusler, a. a. O., S. 99.